

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6362.02-0009-2013-kö

**Abfallrecht; Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Deponieverordnung (DepV) und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Inertabfalldeponie DK0 „Burghaslach-Oberrimbach“ des Marktes Burghaslach und ehemalige Bauschuttdeponie des Marktes Burghaslach, auf dem Grundstück Flurnummer 235, Gemarkung Oberrimbach, Markt Burghaslach
*Antrag auf geänderte Plangenehmigung vom 20.06.2023 – Höherverfüllung und geänderte Rekultivierung der Deponie***

Gegenstand:

Der Markt Burghaslach, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Kühlenbergstr. 56, 97078 Würzburg, die Erteilung einer Plangenehmigung für die geänderte Verfüllung (Überhöhung) und Rekultivierung der Inertabfalldeponie DK0 Burghaslach-Oberrimbach, des Marktes Burghaslach.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 12.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVP).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 12.12.2023

gez. _____
Wust (Oberregierungsrat)